

## Merkblatt Antibiotikaminimierung im Landkreis Cuxhaven

### Wofür überhaupt Antibiotikaminimierung?

Ziel ist, den Einsatz der Wirkstoffe deutschlandweit kontinuierlich auf das therapeutisch notwendige Minimum zu senken und so die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen zu verringern.

### Wer ist zuständig?

Seit dem 01.01.2022 ist das Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven für die Antibiotikaminimierung im Landkreis zuständig.

### Wer ist betroffen/mitteilungspflichtig?

Betroffen sind berufs- und gewerbsmäßige Halter von Rindern, Schweinen, Hühner und Puten. Sollte ein Betrieb folgende Bestandsuntergrenzen im Halbjahr der hier aufgeführten Nutzungsarten überschreiten, ist dieser mitteilungspflichtig.

Nutzungsarten	Nutzungsarten, die der Antibiotikaminimierung unterliegen	Bestandsuntergrenze (Anzahl Tiere)
<b>Milchkühe</b>	Rinder die der Milcherzeugung dienen, ab 1. Kalbung	25
<b>Kälber zugegangen &lt; 12 Monate</b>	Nicht auf dem Betrieb geborene Käber bis zu einem Alter von 12 Monate	25
<b>(Absatz-)Ferkel &lt;30 Kg</b>	Ferkel (vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg)	250
<b>Mastschweine &gt; 30 Kg</b>	Zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250
<b>Zuchtschweine</b>	Zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	85
<b>Saugferkel</b>	Saugferkel (von der Geburt bis zum Absetzen)	85 Sauen
<b>Masthühner</b>	Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	10.000
<b>Legehennen</b>	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4.000
<b>Junghennen</b>	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb)	1.000
<b>Mastputen</b>	Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	1.000

**Mitteilungspflichtig bedeutet, dass Sie den gesetzlichen Verpflichtungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) im Rahmen der Antibiotikaminimierung nachkommen müssen:**

### 1. Meldung als „mitteilungspflichtig“ in der TAM Datenbank in HI-Tier

Wenn Sie die Bestandsuntergrenze der o.g. Nutzungsarten überschreiten, sind Sie mitteilungspflichtig und müssen dies in der HI-Tier Datenbank im Bereich der TAM-Datenbank (Tierarzneimitteldatenbank) eintragen.

Melden Sie sich zunächst mit Ihren Zugangsdaten in der HI-Tier Datenbank an. Sie befinden sich dann auf der Menü-Seite der HI-Tier Datenbank, gehen Sie nun auf das „Auswahlmenü Tierarzneimittel/Antibiotika“ (oben links).

Wenn Sie sich dann in der TAM-Datenbank befinden, klicken Sie auf „Eingabe Nutzungsart“. Hier können Sie nun Ihre Nutzungsart als mitteilungspflichtig angeben.

**Eingabe der Nutzungsart - Einschätzung der Veterinärverwaltung.** Hier zur [Anzeigensuche](#) oder [Anzeigensuche](#) für [Anzeigensuche](#) (Info/Tipps) (Anzeigensuche)

Die Angaben der Verwaltung hier sind nur zur Kontrolle und zum Vergleich mit den Angaben des Tierhalters

Betrieb Halter:

Gültigkeitsbeginn Anfang:  (12stellig numerisch)  
oder Beginn zum:  (bitte auswählen)  
(TTMM.JJJJ)

Nutzungsart: **Rind** **Schwein** **Hühner** **Puten**

**mitteilungspflichtig (für Halter über Bestandsgrenze)**

Mast bis 8 Mo \*\*  Ferkel bis 30 kg (früher Mast) \*\*  Masthühner  Mastputen \*\*  
 Mast ab 8 Mo \*\*  Mastschweine ab 30 kg  Legehennen \*\*  Junghennen \*\*  
 Milchkühe \*\*  Saugferkel \*\*  Zuchtschweine \*\*  
 Kalber zugegangen \*\*

**nicht mitteilungspflichtig (für Halter unter Bestandsgrenze, nur zur eigenen Dokumentation)**

Mast bis 8 Mo \*\*  Ferkel bis 30 kg (früher Mast) \*\*  Masthühner  Mastputen  
 Mast ab 8 Mo \*\*  Mastschweine ab 30 kg  Legehennen \*\*  Junghennen \*\*  
 Milchkühe \*\*  Saugferkel \*\*  Zuchtschweine \*\*  
 Kalber zugegangen \*\*

**nie mitteilungspflichtig (nur zur eigenen Dokumentation)**

Kalber eigene Aufzucht \*\*  
 Mastrinder, ab 12 Mo \*\*  
 sonstige  sonstige  sonstige  sonstige  alle aus/an

Sofern keine der oben genannten mitteilungspflichtigen Nutzungsarten nach TAMG zutreffen, ist keine Meldung erforderlich.

Es gibt 1 Hinweis:  
Bitte geben Sie den Gültigkeitsbeginn an, wählen Nutzungsarten (Mehrfachauswahl möglich) und drücken dann 'Einfügen'.

Sort:  Nutzungsart  Gültigkeitsbeginn

Bestätigen Sie die Eingabe, in dem Sie auf „Einfügen“ und „Ändern und Speichern“ drücken.

## 2. Übertragung der Bestandsveränderungen

Sie sind verpflichtet, die Anzahl gehaltener Tiere der jeweiligen Nutzungsart für jedes Halbjahr, sowie Zu- und Abgänge (auch verendete und getötete Tiere) in der TAM-Datenbank zu melden.

Die Meldungen haben im ersten Kalenderhalbjahr jeweils bis spätestens am 14. Juli des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

Für die Tierarten Rinder und Schweine können Sie eine automatische Übertragung zwischen der HI-Tier Datenbank und der TAM-Datenbank einrichten. So werden Ihre Bestandsveränderungen, welche Sie in der Rinder- oder Schweinedatenbank bereits eingetragen haben, automatisch in die TAM-Datenbank übertragen.

Sofern eine automatische Übertragung der Bestandsveränderungen bei Ihnen noch nicht eingerichtet ist, können Sie dies in der TAM- Datenbank unter „Tierbestand/Bestandsveränderung“ einrichten: „Vorschlag Bestandsveränderungsdaten aus der HIT-Datenbank übertragen.“

Für alle anderen Nutzungsarten müssen die Bestandsveränderungen durch Sie manuell in der TAM-Datenbank unter „Tierbestand/Bestandsveränderung“ eingetragen werden.

Die Fristen für die Eingabe der Tierbestandsdaten sind unbedingt zu beachten, da alle späteren Eingaben für die Berechnung der bundesweiten Kennzahlen nicht berücksichtigt werden. Das kann gegebenenfalls dazu führen, dass Sie in der betrieblichen Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 2 liegen, da in der Summe nicht fristgerecht abgegebener Bestandszahlen die Kennzahl 2 niedriger ausfallen kann als real tatsächlich vorliegt.

## 3. Nullmeldung

Der Tierarzt meldet für Sie in der TAM Datenbank die Anwendung der antibiotischen Medikamente. Sollte es in einem Halbjahr zu KEINER antibiotischen Behandlung gekommen sein, sind Sie als Tierhalter/-in dazu aufgefordert, eine entsprechende Nullmeldung abzugeben.

Gehen Sie hierfür in das Menü der TAM-Datenbank auf „Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen“ und tragen Sie die entsprechende Nullmeldung für das Halbjahr ein

**Achtung:** Eine NULLMELDUNG muss durch den/die **TIERHALTER/-IN** erfolgen!

#### 4. Ihre betrieblichen Therapiehäufigkeit

Nach Ablauf eines jeden Halbjahres wird die betriebliche Therapiehäufigkeit berechnet. Aufgrund Ihrer eingetragenen Daten kann nun erfasst werden, für welche Nutzungsart und wie oft Sie für wie viele Tiere im Halbjahr antibiotische Medikamente angewendet haben. Daraus wird die für Sie betriebliche Therapiehäufigkeit durch die VIT Verden ermittelt. Die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit gibt an, an wie vielen Tagen des Halbjahres ein durchschnittlich im Betrieb gehaltenes Tier mit einem Wirkstoff behandelt wurde. Sie werden entweder schriftlich durch die VIT Verden über Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit informiert oder haben dies in den Voreinstellungen der TAM- Datenbank als online Abruf ausgewählt.

Haben Sie den online Abruf gewählt müssen Sie selbstständig halbjährlich im TAM Profil unter „Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge“ Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit abrufen.

#### 5. Vergleich Ihrer Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen

Am 15.02. eines jeden Jahres werden für das ganze Jahr die bundesweiten Kennzahlen auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bekannt gegeben. (Einen entsprechenden Link finden Sie auf Seite vier des Merkblattes)

Die bundesweiten Kennzahlen bestehen aus der Kennzahl 1 und 2. Sie müssen selbst Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen vergleichen. Liegen Sie unter Kennzahl 1, sind keine Maßnahmen zu ergreifen. Sie befinden sich dann in der unteren Gruppe (UH) der Gesamtbewertung. Liegen Sie mit Ihrer betrieblichen Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 1, aber unter Kennzahl 2, so ist durch Sie zu prüfen, welche Ursachen zu dem überdurchschnittlichen Verbrauch geführt haben. Sie befinden sich dann in der mittleren Gruppe (3Q) der Gesamtbewertung.

Liegen Sie mit Ihrer betrieblichen Therapiehäufigkeit über Kennzahl 2, müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Tierarzt einen sog. Maßnahmenplan erstellen, mit dem Ziel den Antibiotikaeinsatz in Ihrem Betrieb zu reduzieren und vor allem auch die allgemeine Tiergesundheit zu verbessern. Sie befinden sich in der oberen Gruppe (4Q) der Gesamtbewertung.

Sie müssen den Vergleich Ihrer Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 in Ihren Unterlagen dokumentieren.

Das bedeutet, dass Sie als Tierhalter/-in selbstständig Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit für das jeweilige Erfassungshalbjahr sowie die jeweiligen bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 aufschreiben müssen. Dies können Sie schriftlich oder digital umsetzen. Empfohlen wird ein Tabellenformat.

#### Beispiel:

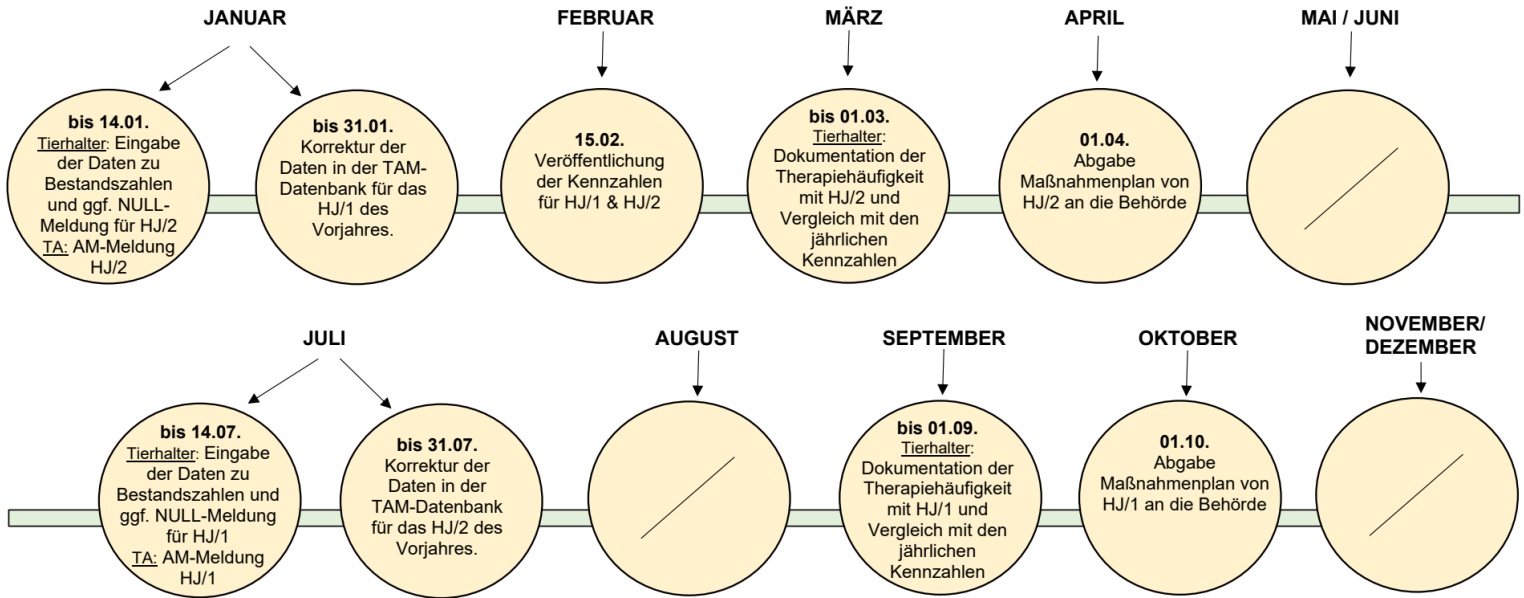
Halbjahr	Kennzahl 1	Kennzahl 2	Betriebliche Therapiehäufigkeit	Eingruppierung	Datum des Abgleichs
23/1				z.B. 3Q	
23/2					

Für das erste Erfassungshalbjahr muss dies bis zum 01.09 des Jahres und für das zweite Erfassungshalbjahr bis zum 01.03. des Folgejahres geschehen.

#### 6. Abgabe des Maßnahmenplans an die Behörde

Der Plan ist der zuständigen Behörde unaufgefordert für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum 1. April des Folgejahres schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei einer wiederholten Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 im auf das Halbjahr der ersten Überschreitung folgende Halbjahr ist keine Erstellung und Übermittlung eines Maßnahmenplans erforderlich.

Vorlagen für den Maßnahmenplan finden Sie unter:  
[www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierarzneimittel\\_ruckstande/antibiotika-minimierung-in-niedersachsen-132630.html](http://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierarzneimittel_ruckstande/antibiotika-minimierung-in-niedersachsen-132630.html)



Die Bundesweiten Kennzahlen können Sie unter folgendem Link oder durch einscannen des QR-Codes abrufen:



[www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/05\\_Tierarzneimittel/01\\_Aufgaben/05\\_AufgAntibiotikaResistenz/03\\_KennzahlenTherapiehaeufigkeit/01\\_Kennzahlen/Kennzahlen\\_no.de](http://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/05_Tierarzneimittel/01_Aufgaben/05_AufgAntibiotikaResistenz/03_KennzahlenTherapiehaeufigkeit/01_Kennzahlen/Kennzahlen_no.de)

**Ansprechpartner/-in:** Landkreis Cuxhaven: Frau Brosius  
 v.brosius@landkreis-cuxhaven.de  
 Tel: 0472166/ 2683

VIT-Verden: Tel: 04231 / 95550

Hinweis: Dieses Merkblatt bezieht sich auf die letzten Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) vom 01.01.2023. Sollte es zu erneuten Änderungen kommen, finden Sie ein aktuelles Exemplar auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven unter: „Themenbereiche“, „Lebensmittel & Tiere „im Bereich „Antibiotikaminimierung“.